

Verleihung der Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnungen der Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile

Richtlinie zur Vergabe (1. Änderung)

1. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen, über das Kulturmarketing (kultur@halberstadt.de oder Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt), per schriftlichem Antrag, über das Formular, mit ausführlicher Begründung bis zum 30. 09. für das Folgejahr eingereicht werden.

Das Formular ist auch direkt erhältlich beim Kulturmarketing.

2. Über die Vergabe entscheidet:

- a) bei der Verleihung „Ehrenbürgerschaft“ der Stadtrat auf Empfehlung des Kultur- und Sportausschusses und
- b) bei der Verleihung des „Kulturpreises“, der Ehrennadel „Silberner Roland“, der Ehrenurkunde „Verein des Jahres“ und der Ehrenurkunde „Persönlichkeit des Jahres“ der Kultur- und Sportausschuss. Dieser kann für die Beratung über die Verleihung durch berufene Bürger, Vertreter der Kirchen und anderer Institutionen erweitert werden.

3. Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Präsidenten des Stadtrates.

4. Der Preisträger erhält eine Urkunde und einen Blumenstrauß.

5. Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage gelten für alle Geschlechter.

Verleihung der Ehrenbürgerschaft

a) Die Verleihung erfolgt an natürliche Personen, die sich über viele Jahre in außerordentlicher Weise um das Wohl der Bürger der Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile verdient gemacht bzw. besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.

b) Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt, grundsätzlich im Rahmen einer Stadtratssitzung, vorzunehmen.

c) Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt (nach vorheriger Anmeldung) kostenfrei teilzunehmen.

d) Nach dem Ableben des Ehrenbürgers verpflichtet sich die Stadt Halberstadt, die Grabpflege (einmalige Grünbepflanzung, Pflegearbeiten, Gießen) für die Dauer der laut Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt (Friedhofssatzung) festgelegten Ruhezeit zu übernehmen, sofern sich das Grab in Halberstadt oder seinen Ortsteilen befindet und die Hinterbliebenen dies wünschen.

Verleihung der Ehrennadel „Silberner Roland“

a) Die Verleihung erfolgt an natürliche Personen, die sich ehrenamtlich auf kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gebieten außerordentliche Verdienste um die Stadt Halberstadt und ihre Ortsteile erworben haben,

- an Personen, die sich durch besondere Treue und aufrichtige Freundschaft zur Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile hervorragen haben;
- an Personen, die durch hohe wissenschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle oder sportliche Leistungen zum Ansehen der Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile beigetragen haben;
- an Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit um das Gemeinwohl der Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile verdient gemacht haben.

- b) Es kann jährlich eine Ehrennadel vergeben werden.
- c) Die Verleihung erfolgt anlässlich des „Hilariusmahles“ am 13. Januar.
- d) Der Geehrte erhält eine Ehrennadel und nimmt kostenfrei am „Hilariusmahl“ am 13. Januar teil. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt (nach vorheriger Anmeldung) kostenfrei im Jahr der Auszeichnung teilzunehmen.

Verleihung des Kulturpreises

- a) Die Verleihung kann an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die sich über viele Jahre durch die Schaffung von besonderen künstlerischen Werken sowie Verbreitung, intensive Pflege von Kulturgut und der wirksamen Bereicherung des kulturellen Lebens in Halberstadt und den Ortsteilen in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- b) Die Verleihung erfolgt im Rahmen des „Hilariusmahles“ am 13. Januar oder zu entsprechenden gesellschaftlichen oder persönlichen Anlässen.
- c) Der Kulturpreisträger erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro und nimmt kostenfrei am „Hilariusmahl“ teil.

Verleihung der Ehrenurkunde „Verein des Jahres“

- a) Die Verleihung erfolgt ausschließlich an Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen, die sich ehrenamtlich engagieren, sich durch herausragende Leistungen zum Wohle der Gemeinschaft mit besonderem Engagement verdient gemacht haben. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
- b) Es kann eine Ehrenurkunde jährlich im Rahmen der ersten Stadtratssitzung des Jahres übergeben werden. Die Vorankündigung erfolgt zum Tag des Ehrenamtes am 05. 12. in Form einer Presseinformation und telefonische Benachrichtigung durch das Kulturmarketing. In Ausnahmen kann für die Ehrung eine geeignete Veranstaltung des zu ehrenden Vereins genutzt werden.
- c) Der „Verein des Jahres“ erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro.

Verleihung der Ehrenurkunde „Persönlichkeit des Jahres“

- a) Die Verleihung erfolgt ausschließlich an natürliche Personen, die sich ehrenamtlich engagieren, und/oder sich durch herausragende Leistungen zum Wohle der Gemeinschaft mit besonderem Engagement verdient gemacht haben. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
- b) Es kann eine Ehrenurkunde jährlich im Rahmen der ersten Stadtratssitzung des Jahres übergeben werden. Die Vorankündigung erfolgt zum Tag des Ehrenamtes am 05. 12. in Form einer Presseinformation und telefonische Benachrichtigung durch das Kulturmarketing. In Ausnahmen kann für die Ehrung eine geeignete Veranstaltung der zu ehrenden Person genutzt werden.
- c) Die „Persönlichkeit des Jahres“ erhält eine Geldzuwendung in Höhe von 250 Euro.